

Täterschaft und Teilnahme bei Sonderdelikten

Sagawa Yukako

Wie ist es zu rechtfertigen, dass die strafmodifizierenden persönlichen Merkmale nur auf den wirken, bei dem sie vorliegen, die strafbegründenden persönlichen Merkmale hingegen auch den Teilnehmer benachteiligen, bei dem sie nicht vorliegen, ist eine schwierige Frage in der Teilnahmelehre. Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, die Gründe für diese Ungleichbehandlung strafändernder und strafbegründer Merkmale zu untersuchen, und zutreffende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Das alte japanische Strafgesetzbuch hat eine Vorschrift über die strafmodifizierenden persönlichen Merkmale enthalten. Diese Vorschrift hat auf dem Gedanke gegründet, dass jedermann nach seiner Verschuldung bestrafen werden soll.

Danach hat Gesetzgeber im geltenden Recht eine Vorschrift über die strafbegründenden persönlichen Merkmale bestimmt. Weil es geeignet war, klar zu ausdrücken, dass der Extraneus auch unter Strafe stellt. Diese Bestimmung wurde nicht aus theoretischem Grund, sondern aus kriminalpolitischem geschaffen.

In Deutschland haben viele Entwürfe auf ähnliche Weise eine Lösung des Problem vorgeschlagen, endlich hat die Strafrechtskommission nach dem zweiten Weltkrieg beschlossen, dass bei echten Sonderdelikten auch der Extraneus strafbar ist, aber seine Strafe mildern soll. Annahme vom extensiven Täterbegriff wurde nicht anerkannt, weil er bei echten Sonderdelikten die Strafbarkeit des Extraneus nicht begründen kann. Nun wird von vielen Ansichten die Lehre vom Pflichtdelikt behauptet.

Dagegen hat das geltende österreichische Strafgesetzbuch Einheitstätersystem eingeführt, damit Unterscheidung zwischen unrechtmäßiger und schuldrechtlicher Merkmale anerkannt. Denn Gesetzgeber hat Rechtswidrigkeit als objektiv, Schuld als subjektiv angesehen, so dass die erste alle Beteiligten beeinflussen, die letzte nur einen Beteiligten wirken, bei dem sie vorliegen. Aber in Wahrheit kann man diese These nicht konsequent durchsetzen. Vielmehr ist es zutreffend, die Personale Unrechtslehre anzuerkennen, danach Bestrafung zu beschränken.